



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Frauke Tengler (CDU)

und

Antwort

der Landesregierung – Minister für Umwelt, Natur und Forsten

Natura 2000

Vorbemerkung der Landesregierung:

Über die Entwicklung des Meldeverfahrens und die kritische Evaluation der vom Land Schleswig-Holstein gemeldeten Natura 2000-Gebiete durch die EU-Kommission hat der Minister für Umwelt, Natur und Forsten sowohl in der Presse (vgl. z.B. KN vom 23.7.2002 und dpa vom 30.9.2002) als auch in der Öffentlichkeit (z.B. anlässlich der Eröffnung der Integrierten Station Geltinger Birk am 15.6.2002; im Umweltausschuss des Städtetages am 21.8.2002; anlässlich der Naturschutztage am 28.9.2002) berichtet.

Ich frage die Landesregierung:

1. Trifft es zu, dass der EU-Kommission die vom Land Schleswig-Holstein gemeldeten Natura 2000 – Gebiete nicht ausreichen?

Wenn ja,

- a) worauf gründet diese Feststellung?
- b) wer hat sie getroffen?
- c) welche Nachforderung wird erhoben (Hektar)?
- d) seit wann ist der Landesregierung diese Auffassung bekannt?

Ja.

- Zu 1 a) Die Feststellung, die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiete) betrifft, gründet auf dem Ergebnis des wissenschaftlichen Seminars zur atlantischen biogeographischen Region in Den Haag vom 5.-7. Juni 2002 und bezieht sich deshalb auch nur auf den Teil des Landes Schleswig-Holstein, der Teil dieser Region ist. Schleswig-Holstein gehört zu zwei biogeographischen Regionen, der Westteil des Landes zur atlantischen und der Ostteil zur kontinentalen Region. Für beide Regionen führt die EU-Kommission entsprechende wissenschaftliche Seminare durch, wobei das Seminar für die kontinentale biogeographische Region in der Zeit vom 10.-13. November 2002 in Potsdam stattfinden wird und für diesen Bereich des Landes daher noch keine Feststellungen der EU-Kommission vorliegen.
- Zu 1 b) Die Feststellung hat die Generaldirektion Umwelt der EU-Kommission gemeinsam mit dem European Topic Centre on Nature Protection and Biodiversity (ETC) getroffen.
- Zu 1 c) Die EU-Kommission bezieht ihre Nachforderung auf Deutschland, nicht auf einzelne Bundesländer. Für 26 Lebensraumtypen und 22 Arten werden die bisherigen Meldungen Deutschlands als nicht ausreichend bewertet, sowie für sieben Lebensraumtypen und neun Arten zusätzlicher fachlicher Prüfbedarf gesehen. Weitere Defizite bei Lebensraumtypen und Arten können ggf. durch Nachträge in den Standard-Datenbögen bereits gemeldeter Gebiete behoben werden. Hektangaben sind in der Nachforderung nicht enthalten.
- Zu 1 d) Die Feststellung wurde der Landesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit vom 21.8.2002 übersandt.
2. Beabsichtigt die Landesregierung gegebenenfalls weitere Flächen zu melden?
Wenn ja,
- a) mit welchen zeitlichen Vorstellungen?
 - b) in welchem Umfang (Hektar, Anzahl)?
 - c) welchen Status haben die Flächen zur Zeit?

Die Landesregierung prüft derzeit die von der EU-Kommission getroffenen Feststellungen für die atlantische biogeographische Region und wird diese Prüfung auch für die kontinentale biogeographische Region durchführen, sofern von der EU-Kommission und vom ETC auch insoweit Nachforderungen erhoben werden. Die Landesregierung geht aber – vorbehaltlich der Prüfungsergebnisse – davon aus, dass weitere FFH-Gebiete bzw. Erweiterungen bereits gemeldeter Gebiete erfolgen müssen.

- Zu 2 a) Im Hinblick auf den Umfang der erforderlichen Prüfung wird das Ergebnis voraussichtlich erst im Frühjahr 2003 vorliegen. Eine Meldung kann dementsprechend erst später im Laufe des Jahres 2003 nach Durchführung des Beteiligungsverfahrens (vgl. Antwort zu Frage 3) erfolgen.

Zu 2 b) Über den Umfang der notwendigen Nachmeldung kann erst nach Abschluss der Prüfung und Durchführung des Beteiligungsverfahrens entschieden werden.

Zu 2 c) Vgl. Antwort zu Frage 2b. Der Status möglicher Nachmeldeflächen steht dementsprechend derzeit nicht fest.

3. Hat die Landesregierung ein Beteiligungsverfahren vorgesehen?

Wenn ja,

- a) in welcher Form ist eine Beteiligung vorgesehen?
- b) wer soll wann gehört werden?

Ja.

Zu 3 a) Die Landesregierung wird die Betroffenen einschließlich der Behörden und öffentlichen Planungsträger sowie der nach §§ 59 und 60 des Bundesnaturschutzgesetzes anerkannten Naturschutzverbände beteiligen. Die Landesregierung wird dabei entsprechend Artikel 1 § 20 Abs. 1 des Gesetzentwurfs der Landesregierung für ein Gesetz zur Umsetzung europarechtlicher Vorschriften in Landesrecht (Vogelschutz-Richtlinie, FFH-Richtlinie, UVP-Änderungsrichtlinie, IVU-Richtlinie und Zoo-Richtlinie) – Landes-Artikelgesetz – Drucksache 15/1950 vorgehen.

Zu 3 b) Vgl. Antwort zu Frage 3 a. Das Beteiligungsverfahren wird nach Abschluss der Prüfung im Frühjahr 2003 beginnen.